

Potsdamer Solarverein

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Potsdamer Solarverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Solarverein Potsdam widmet sich der Förderung einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Der Verein will Anregungen geben, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Sonnenenergie und zu Möglichkeiten der Energieeinsparung.
2. Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem durch Öffentlichkeits- und Projektarbeit auf lokaler Ebene, insbesondere durch:
 - a. Öffentliche Information über Erkenntnisse in der Klimaforschung und im Umweltschutz sowie über technische Entwicklungen bei der Erzeugung regenerativer Energien.
 - b. Bildungsarbeit und Beratung im Bereich rationelle Energienutzung und Erzeugung.
 - c. Initiierung und Begleitung von Projekten im Bereich der regenerativen Energien
 - d. Das Betreiben von Bürgersolaranlagen.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Beiträge zu zahlen. Fördermitglieder zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Natürliche und juristische Personen haben je nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Bestimmung des jeweiligen Versammlungsleiters
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c. Wahl eines Schriftführers
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer
 - e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltplans für das Folgejahr
 - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - i. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - j. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - k. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Mitgliederversammlung
 1. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - m. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per Email oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

1. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§7 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt gefordert werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Solarverein Berlin-Brandenburg e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Potsdam, den 21.03.2007